

Orts- und Landschaftsbild im Rahmen der Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Patricia Liske-Weninger

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Vor dem Hintergrund zahlreicher Bürgerbewegungen und Anrainerproteste hat sich die Umweltverträglichkeitsprüfung (kurz: UVP) auf europäischer Ebene als transparentes Instrument der Umweltvorsorge im Zusammenhang mit „großen“ Projekten etabliert, zu denen Infrastrukturprojekte wie Straßen- und Bahnlinien, Flughäfen, Stromleitungen, Windkraftanlagen, aber auch Industrieanlagen oder landwirtschaftliche Projekte zählen.

Österreich hat die Vorgaben der betreffenden

EU-Richtlinie im Jahr 2000 in ein Bundesgesetz übernommen und damit eine Rechtsmaterie geschaffen, die auch in Zukunft sehr deutlich die Veränderungen der Kulturlandschaft mitbestimmen wird.

Für öffentliche und private Bau-Vorhaben mit Verpflichtung zur UVP sind „... die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens

- auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,



Bezirk Lillienfeld, Ansicht des Steinbruchareals mit Siedlungsgebiet Richtung Süden

*Wiener Neustadt,
Ansicht der Umgebung
des Stadionstandortes,
Kleinkraftwerk*

- auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
- auf die Landschaft und
- auf Sach- und Kulturgüter festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten.“

Mit dieser Definition, die auch eine Bürgerbeteiligung vorsieht, ist der Projektwerber verpflichtet, eine Beschreibung inklusive möglicher Umweltbeeinträchtigungen durch sein Vorhaben auch im Hinblick auf die Schutzgüter „Landschaft“ und „Kulturgüter“ zu erstellen. Im Zuge der UVP werden Auswirkungen der Projekte und begleitender Maßnahmen für den Ist-Zustand, die Realisierungsphase und den Endzustand bewertet. Dabei sind Alternativen zu erarbeiten und in die Bewertung mit einzubinden.

Generell stehen diese Vorhaben in enger Wechselwirkung mit den Veränderungen des bestehenden Raumgefüges und der Raumentwicklung. In der Praxis findet sich daher das Schutzgutinteresse „Landschafts- und Ortsbild“ als Teil des Fachbeitrages „Raumplanung“. Die Begutachtung wird üblicherweise von einem Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung durchgeführt.

Trotz der subjektiven visuellen Wahrnehmung von Orts- und Landschaftsbild und der



hohen Nutzerabhängigkeit in der Wertung gilt es durch qualitativ-beschreibende und verbal-argumentative Methoden zu einer möglichst objektiven und nachvollziehbaren Beurteilung der Projektauswirkungen zu gelangen.

Grundlage dafür ist die regionale Eigenart des Landschaftsbildes bzw. die Charakteristik des Ortsbildes. Die Abgrenzung von Sichträumen und die Erfassung des Bestandes sind dabei von zentraler Bedeutung. Schwerpunktthemen wie visuelle Natürlichkeit oder Harmonie, Einzigartigkeit, Wiedererkennbarkeit, Repräsentativität, Vielfalt, Ordnung und Geschlossenheit, Lesbarkeit sowie Dokumentar- und Geschichtswert sind zu analysieren, zu gewichten und auf die Auswirkungen im Zusammenhang mit dem Projekt zu untersuchen.

Auch wenn der Begriff Umwelt immer wieder mit dem Begriff Natur identifiziert wird, ist die Landschaft, auch die Kulturlandschaft, mit ihren Bauten und Denkmälern ein wesentlicher Faktor in der Beurteilung. Im Zuge der UVP hat der Gutachter das „Schutzgut Orts- und Landschaftsbild“ zu objektivieren, zu beschreiben und hinsichtlich der Projektauswirkungen zu bewerten.

Beispiele aus der Praxis

Fußballstadion im Süden von Wiener Neustadt

Für die Neuerrichtung eines Fußballstadions am südlichen Stadtrand wurde ein UVP-Verfahren vorgeschrieben. Bereits im Rahmen der Sichtraumanalyse ergab sich aufgrund des Standortes außerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes und der speziellen Topographie eine Fokussierung auf die

*Wiener Neustadt,
Ansicht der Umgebung
des Stadionstandortes*



*Wiener Neustadt,
Ansicht der Umgebung
des Stadionstandortes,
Richtung Schneeberg*

„Nahsichtzone“ bis ca. 2 km Entfernung und auf die „Weitsichtzone“ mit rd. 10 km Radius.

Eine Analyse des bestehenden Orts- und Landschaftsbildes brachte folgendes Bild: großstrukturierte Agrar- und Forstflächen, eine geringe Geschlossenheit der Sichträume und fehlende Siedlungs- und Landschaftselemente mit historischer „Zeigefunktion“. Dies ergab hinsichtlich der geplanten Eingriffe eine mäßige Sensibilität für die Schlüsselthemen „Visuelle Natürlichkeit“, „Einzigartigkeit“, „Vielfalt“, „Geschlossenheit“ und „Lesbarkeit“.

Im Zuge der UVP wurden u.a. folgende Maßnahmen festgeschrieben: Minimierung der Beleuchtung in den Abend- und Nachtstunden und Aufforstungsmaßnahmen rund um das Stadion.

Erweiterung eines Steinbruches im Bezirk Lilienfeld

Die prägnante Reliefausprägung des Steinbruches erforderte eine spezielle Beurteilung, wobei insbesondere die Einsehbarkeit des Abbaubereiches vom angrenzenden Siedlungsgebiet und dem Gegenhang sowie die dauerhafte Veränderung der



Geländekulisse („Horizont“) thematisiert wurden. Dem Projekt wurden daher für die Umsetzung Auflagen im Hinblick auf den Schutz der Kulturlandschaft erteilt: Beibehaltung der Sichtkulisse (für das Ortsgebiet), Schutzbereiche im unmittelbaren Umfeld der Abbauzone und Aufforstungsmaßnahmen schon während der Abbauphase.

Ausblick

Abschließend lässt sich festhalten, dass im Rahmen der UVP die Themenbereiche „Orts- und Landschaftsbild“ nur einen Teil der vielfältigen Beurteilung darstellen und der vom Betrachter ihnen zugemessene Wert erheblich von persönlichen Wertvorstellungen bestimmt ist. Dementsprechend gilt es für die Zukunft im Verfahren nachvollziehbare und objektivierende Methoden der Beurteilung des Bestandes, geplanter Veränderungen und der Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln.

*Wiener Neustadt,
Ansicht der Umgebung
des Stadionstandortes,
Richtung Westen*

